

Der neue Stromtarif der städtischen Elektrizitätswerke.

In Versammlungen und in der Presse wurden bezüglich der Auswirkung der Grundgebühren der städtischen Elektrizitätswerke Angaben gemacht, die den Tatsachen nicht entsprechen. Aus diesem Grunde sieht sich die Direktion der städtischen Elektrizitätswerke veranlasst, über das Wesen und die Durchführung des neuen Tarifes folgendes mitzuteilen:

Der elektrische Strom muss in dem Augenblick erzeugt werden, in dem er gebraucht wird. Die Stromerzeugungs- und Stromverteilungsanlagen des Elektrizitätswerkes müssen daher so ausgebaut sein, dass sie in der Lage sind, jedem bei seinem Abnehmer auftretenden Strombedarf sofort voll zu entsprechen. Mit anderen Worten: Die Grösse der Anlagen des Elektrizitätswerkes und damit auch die Grösse des in diesen Anlagen investierten Kapitals ist von der Grösse der elektrischen Anlage (dem sogenannten Anschlusswert) jedes einzelnen Kunden abhängig. Dieser Einfluss der Anlagengrösse der einzelnen Stromabnehmer auf Verzinsung und Tilgung des im Elektrizitätswerk investierten Kapitals ist ganz unabhängig von dem Grade der Ausnützung der elektrischen Anlage des Strombeziehers. Das heisst also: Ob der Abnehmer viel, wenig oder gar keinen Strom verbraucht, beeinflusst nicht die Kosten des Kapitalsdienstes, die dem Elektrizitätswerk durch den Bestand dieser einzelnen Anlagen in jedem Falle verursacht werden. Diese Kosten, Bereitstellungskosten genannt, sind daher sogenannte fixe Kosten. Zu ihnen gehören auch die Abschreibungen von den Anlagewerten, der grösste Teil der Personalkosten, die Kosten der Beistellung und Erhaltung des Stromzählers, die Steuern und so weiter.

Diese festen Kosten, die den einen Teil der Stromgestehungskosten des Elektrizitätswerkes bilden, sollen teilweise durch die neueingeführte Grundgebühr vergütet werden. Die Meinung, dass die Grundgebühr nur eine Vergütung der Zählerbeistellung sei, ist daher unzutreffend.

Der andere Teil der Stromgestehungskosten ist der zur Lieferung einer Kilowattstunde erforderliche Aufwand an Brennstoff, Wasser, Schmiermitteln, Bedienungspersonal in den Zentralen und dergleichen. Die Kosten dieses Aufwandes sind von der Grösse der angeschlossenen Anlagen der einzelnen Stromabnehmer unabhängig; sie werden als veränderliche Kosten bezeichnet. Ihnen entsprechen die im Stromtarif für die gelieferte Kilowattstunde festgesetzten Preise.

Es ist daher nur selbstverständlich, dass die Grundgebühr nicht nach der Menge des bezogenen Stromes, sondern hauptsächlich nach der bereitgehaltenen Leistung des Elektrizitätswerkes zu bemessen ist und dass sie bei geringem Stromverbrauch einen grossen Teil der Stromrechnung betragen muss, weil in diesem Fall die in der Grundgebühr zum Ausdruck kommenden festen Kosten im Verhältnis zu den Aufwendungen für die Stromerzeugung im engeren Sinne, den veränderlichen Kosten, hoch sind.

Wenn ein Abnehmer, wie in einer Zeitung als Beispiel angeführt wurde, der eine Anlage von zwanzig Kilowatt (ungefähr 27 Pferdekraft) in sechs Wochen nicht einmal 7 Kilowattstunden verbraucht hat und daher bei Nichtanrechnung einer Grundgebühr nur 1'82 Schilling bezahlt, während das Elektrizitätswerk ständig bereit sein muss, ihm eventuell die 27 Pferdekraft zu liefern, so ist das eben einer von den Fällen, der ein in die Augen springender Beweis für die Notwendigkeit der Grundgebühren ist. Durch die Einhebung der Grundgebühren soll die ganz unverantwortliche Benachteiligung anderer, ihre Anlagen ausnützender Strombezieher verhütet werden, weil diese sonst natürlich für die durch derartige unausgenützte Anlagen verursachten festen Kosten aufkommen müssten.

Der zweckmässigste Masstab für die Bemessung der Grundgebühr ist die Stromzählergrösse. Nun gibt es aber in der Hauptsache drei Gruppen von Anlagen, in denen derzeit Zähler mit einem grösseren Messbereich als notwendig vorhanden sind.

Die eine Gruppe umfasst Wohnungen, in denen grössere Zähler als in Wohnungen gleicher Art bestehen. Das erklärt sich dadurch, dass entweder seinerzeit mit dem Anschluss von elektrischen Haushaltungsgeräten gerechnet wurde oder dass entsprechende kleinere Zähler nicht vorhanden waren und an ihrer Stelle die grössere Type, für die ja auch keine Gebühr eingehoben wurde, angebracht wurde. Die Elektrizitätswerke haben da von vorneherein in Aussicht genommen, diesen Verhältnissen bei der Bemessung der Grundgebühr Rechnung

zu tragen. Sie haben dort, wo aus ihren Kundenblättern hervorgeht, dass der vorhandene Zähler zu gross ist, gleich die entsprechende niedere Grundgebühr verrechnet und den Zähler zur seinerzeitigen Auswechslung vorgemerkt. Wo dies nicht möglich war und die Strombezieher selbst an sie herangetreten sind, wurde eine Richtigstellung der Grundgebühr vorgenommen, wenn ihre unrichtige Bemessung festgestellt wurde.

Die zweite Gruppe umfasst gewerbliche Betriebe, bei denen seinerzeit die ihren Anlagen entsprechende Zählergrösse verwendet wurde, die aber derzeit so gering beschäftigt sind, dass auch ein erheblich kleinerer Zähler genügen würde. In solchen Fällen ist natürlich eine Verständigung der Elektrizitätswerke durch die Besitzer dieser Anlagen erforderlich, damit bei ihnen die notwendigen Erhebungen durchgeführt werden können.

Die dritte Gruppe sind Anlagen, die einen hohen Anschlusswert haben, deren Eigenart es aber bedingt, dass ihre elektrischen Einrichtungen entweder nur ganz kurze Zeit oder nie zur Gänze gleichzeitig in Verwendung genommen werden können. Sie haben daher einen grossen Anschlusswert, aber nur einen geringen Stromverbrauch. Zu ihnen gehören photographische Betriebe, technische Untersuchungslaboratorien, elektrische Heilbehelfe in Krankenanstalten und dergleichen.

Zu den ganz vereinzelt Sonderfällen gehört die in einer Zeitung erwähnte Wiener Messe A.G., bei der dauernd nur eine verhältnismässig kleine und nur für kurze Zeit des Jahres eine grosse Leistung beansprucht wird. Sie hat das ganze Jahr hindurch eine Grundgebühr von 125'10 Schilling und während der Messezeit eine solche von 3269'10 Schilling monatlich zu zahlen.

Dass gegen die vorgeschriebenen Grundgebühren eine grosse Zahl von Einwänden zu erwarten sein wird, wurde von den Elektrizitätswerken vorausgesehen. Es ist aber ganz unrichtig, dass, wie in einer Zeitung behauptet wurde, in hunderttausenden Fällen solche Beschwerden erhoben worden sind oder dass gar Wache zur Aufrechterhaltung der Ordnung unter den Beschwerdeführern notwendig gewesen sei. Die Unrichtigkeit dieser Behauptung geht schon daraus hervor, dass von den gesamten rund 630.000 angeschlossenen Anlagen 79 Prozent in die unterste Stufe (60 Groschen monatlich) und 11'5 Prozent in die zweite Stufe (1'50 Schilling monatlich) der Grundgebühr eingereiht sind.

Die städtischen Elektrizitätswerke sind aber nicht nur in selbstverständlicher Wahrung der Interessen ihrer Kunden, sondern auch in ihrem eigenen Interesse bemüht, eine richtige Bemessung der Grundgebühren durchzuführen und alle von ihren Kunden an sie gelangenden Beschwerden in gründlicher und sachlicher Weise zu prüfen.

-----

Eine polnische Lehrerabordnung in Wien. Seit Beginn dieser Woche weilt in Wien eine 130 Personen umfassende Gruppe von Lehrern und Lehrerinnen aus Polen unter Führung des Direktors des Warschauer Heilpädagogischen Institutes, Sejmabgeordneten Michael Wawrzynowski, zur Besichtigung der Schulen und sozialen Einrichtungen der Gemeinde Wien. Sie wurden von Präsident Glöckel im Stadtschulrat herzlich begrüsst und nahmen eine Reihe von Vorträgen über die österreichische Schulreform entgegen. Die Gäste, die sich insbesondere auch für die Hilfs- und Sonderschulen interessierten, waren von dem Gebotenen ausserordentlich befriedigt; sie erklärten, nach gründlicher theoretischer Vorbereitung mit den höchsten Erwartungen nach Wien gekommen zu sein, diese ihre Erwartungen aber nicht nur bestätigt, sondern übertroffen gefunden zu haben. Freitag abends nahmen die polnischen Gäste an einem "Wienerabend" teil, der ihnen zu Ehren von der Sektion Lehrerschaft im Verband der städtischen Angestellten veranstaltet wurde; unter den Anwesenden befanden sich auch der polnische Gesandte Dr. Bader und der polnische Generalkonsul Neumann.

-----